

Kreisstelle Köln

Max Schützler
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 4 „Mitglieder Marburger Bund Unikliniken/
Lehrkrankenhäuser“

ist aus dem Vorstand der Kreisstelle Köln der Ärztekammer Nordrhein
ausgeschieden.

Als nächste Bewerberin wird

Dr. med. Dagmar Hertel
Klinikum der Universität zu Köln
Kerpener Str. 62
50937 Köln

in den Vorstand der Kreisstelle Köln der Ärztekammer Nordrhein
nachrücken.

Kreisstelle Leverkusen

Dr. med. Roland Geppert, Leverkusen
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Marburger Bund“

ist aufgrund eines Wechsels der beruflichen Tätigkeit zum 31.12.2017
aus dem Vorstand der Kreisstelle Leverkusen ausgeschieden.

Die nächsten Bewerber:

Dr. med. Martin Gerstner, Leverkusen
Kostadin Katsarov, Leverkusen

sind zwischenzeitlich aus dem Bereich der Kreisstelle Leverkusen
ausgeschieden.

Als nächster Bewerber ist

Dr. med. Borris Stankowski
Klinikum Leverkusen gGmbH
Am Gesundheitspark 11
51375 Leverkusen

in den Vorstand der Kreisstelle Leverkusen der Ärztekammer Nordrhein
nachgerückt.

Rudolf Henke
Präsident

[www](#)

Ärztliche Körperschaften im Internet
Ärztekammer Nordrhein

www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

www.kvno.de


**Änderung der Satzung der
Nordrheinischen Ärzteversorgung
vom 18. November 2017**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung
am 18. November 2017 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit
§ 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der
Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch
Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 19.01.2018 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993
(SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Versorgungseinrichtung wird gerichtlich und außergerichtlich
durch den Kammerpräsidenten/die Kammerpräsidentin vertreten.“

2. In § 3 wird lit. f) angefügt und wie folgt gefasst:

„f) die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung. Der
Beschluss über die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der
gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsausschuss besteht aus 9 Angehörigen der Ärztekammer
Nordrhein, die dieser als Pflichtmitglied angehören und gleichzeitig
Pflichtmitglied oder Bezieher einer Altersrente der Versorgungseinrichtung
sind. Dem Aufsichtsausschuss müssen mindestens
3 angestellte Ärztinnen/Ärzte und mindestens 3 in eigener Praxis
niedergelassene Ärztinnen/Ärzte angehören. Entscheidend ist der
Berufs- und Mitgliedschaftsstatus der Mitglieder des Aufsichtsaus-
schusses im Zeitpunkt der Wahl.“

4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die
Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellver-
tretende Vorsitzende mit einfacher Stimmenmehrheit.“

5. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen
Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung
durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin, im Falle von Satz 1, 2.
Halbsatz innerhalb von 2 Wochen.“

6. § 4 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzen-
den oder bei seiner/ihrer Verhinderung die des Stellvertreters/der
Stellvertreterin.“

7. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger/die Nachfolgerin.“

8. In § 4 Absatz 7 lit. d) wird der Text

„die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,“

durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

9. In § 4 Absatz 7 lit. g) wird der Text

„die Beauftragung der quantitativen Risikoanalyse gemäß § 33 (3) Satz 1.“

durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

10. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Kammerpräsidenten/der Kammerpräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende, dem Kammervizepräsidenten/der Kammervizepräsidentin als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende sowie aus weiteren 7 Beisitzern, von denen 4 der Ärztekammer Nordrhein als Pflichtmitglied angehören und gleichzeitig Pflichtmitglied oder Bezieher einer Altersrente der Versorgungseinrichtung sein müssen, eine Person die Befähigung zum Richteramt, eine weitere Person die Prüfung eines Diplom-Mathematikers/einer Diplom-Mathematikerin oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben muss, und einer weiteren Person, die auf dem Gebiet des Bank- und Hypothekenwesens erfahren ist. Von den gewählten Beisitzern muss mindestens ein Beisitzer in eigener Praxis niedergelassene Ärztin oder in eigener Praxis niedergelassener Arzt und mindestens ein Beisitzer angestellte Ärztin oder angestellter Arzt sein. Entscheidend ist der Berufs- und Mitgliedschaftsstatus der Mitglieder des Verwaltungsausschusses im Zeitpunkt der Wahl.“

11. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger/die Nachfolgerin.“

12. § 5 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Bildung/Entnahme der Rücklagen gem. § 33 (3), Anhang) und den Lagebericht dem Aufsichtsausschuss zur Prüfung vorzulegen.“

13. § 5 Absatz 5 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

14. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein, die dieser als Pflichtmitglied angehören und bei Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung das 68. Lebensjahr nicht vollendet haben.“

15. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ärzte und Ärztinnen, die nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung Angehörige der Ärztekammer Nordrhein werden, werden Mitglieder der Versorgungseinrichtung, soweit sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

16. § 6 Absatz 3 lit. a) wird wie folgt gefasst:

„Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die als Beamte/Beamtinnen oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben, und Sanitätsoffiziere, die Soldaten/Soldatinnen auf Zeit oder Berufssoldaten/Berufssoldatinnen sind,“

17. § 6 Absatz 4 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder, die der Ärztekammer Nordrhein nicht mehr als Pflichtmitglied angehören,“

18. § 6 Absatz 5 lit. e) wird wie folgt gefasst:

„Ärzte und Ärztinnen, die Beamte/Beamtinnen auf Probe oder Widerruf sind,“

19. § 6 Absatz 6 lit. b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer nach Absatz 5 Buchstaben a bis e von der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuss auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten, soweit diese Person das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

20. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung beitragspflichtiges Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist oder als Beamter/Beamtin oder Festangestellter/Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen hat oder als Sanitätsoffizier Soldat/Soldatin auf Zeit oder Berufssoldat/Berufssoldatin ist.“

21. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied, welches aus dem Bereich der Ärztekammer Nordrhein verzieht, kann die Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung freiwillig fortsetzen.“

22. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlagen nach Satz 1 sowie die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen für das Folgejahr entscheidet jährlich die Kammerversammlung aufgrund des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres auf einen gemeinsamen Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses, wobei die Festsetzungen und Anpassungen durch einheitlichen Vornhundertersatz erfolgen.“

23. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt drei Monate nach der Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente und endet mit dem Tode der antragstellenden Person bzw. mit der Überleitung in die Altersrente.“

24. § 10 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich bei Rentenbeginn für jeden Anspruchsberechtigten/jede Anspruchsberechtigte in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 9 mit der Maßgabe, dass zu den durch Versorgungsabgaben erwor-

- benen Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet werden, die der/die Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er/sie den Durchschnitt seiner/ihrer bisher durch eigene Beitragszahlung erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte (sogenannte Hinzurechnung).“
25. § 10 Absatz 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gewährung von Einkommensersatzleistungen ist für die Zeit ausgeschlossen, in der das Mitglied Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bezieht und die Praxis durch eine Vertretung fortgeführt wird oder das Mitglied Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit, Krankengeld oder einen Krankengeldzuschuss vom Arbeitgeber erhält.“
26. In § 17 Satz 3 wird der letzte Halbsatz „oder innerhalb von 3 Monaten nach erstmaliger Niederlassung“ ersatzlos gestrichen.
27. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ist beim Tode eines Mitgliedes die Rente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu: dem Ehegatten/der Ehegattin, den Kindern, den Eltern, den Geschwistern und dem Haushaltsführer/der Haushaltsführerin im Sinne des Abs. 3, wenn sie mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.“
28. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Stirbt ein Mitglied oder ein Hinterbliebener/eine Hinterbliebene, nachdem der Anspruch erhoben wurde, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestag fälligen Renten nacheinander berechtigt: der Ehegatte/die Ehegattin, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und der Haushaltsführer/die Haushaltsführerin im Sinne des Abs. 3, wenn sie mit dem Mitglied zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.“
29. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- Haushaltsführer/Haushaltsführerin ist diejenige Person, die an Stelle des/der verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehegatten/Ehegattin den Haushalt des Mitgliedes mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.
30. § 20 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch Bescheinigung über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch das Finanzamt oder durch einen Bevollmächtigten (Steuerberater/Steuerberaterin) ersetzt werden, der das Mitglied nach den Steuergesetzen vertreten kann.“
31. In § 20 wird Absatz 6 angefügt und wie folgt gefasst:
- „(6) Ärzte/Ärztinnen, die sich erstmalig im Bereich der Ärztekammer Nordrhein niederlassen, zahlen bis zum Ende des auf diese Niederlassung folgenden Jahres auf Antrag einen Beitrag in Höhe von 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe.“
32. Die Überschrift in § 21 wird wie folgt gefasst:
- „Besondere Versorgungsabgabe für angestellte Ärzte/Ärztinnen, Zeiten der Arbeitslosigkeit, Ableistung einer gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht“
33. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In Abweichung von den Vorschriften des § 20 gelten für Mitglieder, die angestellte Ärzte/Ärztinnen sind, für die aus der Angestellten-tätigkeit zu entrichtenden Versorgungsabgaben die jeweils gültigen Beiträge zur Angestelltenversicherung gemäß §§ 157 und 159 SGB VI.“
34. Die Überschrift in § 22 wird wie folgt gefasst:
- „Besondere Versorgungsabgabe für Ärzte/Ärztinnen mit Kassenzulassung“
35. § 22 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Mitglieder, die zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassen oder die als Ersatzkassen-Vertragsärzte/-ärztinnen tätig sind, können auf Antrag in Abweichung von § 20 Abs. 1 7 v.H. ihrer kassenärztlichen oder vertragsärztlichen Umsätze als Versorgungsabgabe leisten mit der Maßgabe, dass sie mindestens Versorgungsabgabe in Höhe von 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe leisten.“
36. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Angestellte Ärzte/Ärztinnen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind und die Mitgliedschaft in der Nordrheinischen Ärzteversicherung freiwillig fortsetzen, leisten Versorgungsabgaben nach § 21 Abs. 1, sofern sie bei Nichtvorliegen der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI angestelltenversicherungspflichtig wären.“
37. In § 25 wird Satz 3 angefügt und wie folgt gefasst:
- „Die Stundung von Versorgungsabgaben, deren Beitreibung bereits Gegenstand eines vollstreckungsrechtlichen Einziehungsersuchens unter Einschaltung einer externen Vollstreckungsbehörde ist, ist ausgeschlossen.“
38. § 28 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Umwandlung von unterbliebenen Versorgungsabgaben und von Beitragsrückständen - unabhängig ob schuldhaft oder nicht schuldhaft nicht rechtzeitig abgeführt - in Steigerungszahlen erfolgt entsprechend § 9 (3) der Satzung, wobei die jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges geltende, gemäß § 26 der Satzung zu berechnende, durchschnittliche Versorgungsabgabe zugrunde zu legen ist.“
39. § 31 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes oder des freiwilligen Mitgliedes hat die Versorgungseinrichtung jederzeit eine Bescheinigung über die geleisteten Versorgungsabgaben und die daraus entstandenen Steigerungszahlen auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin zu erteilen.“
40. In § 32 wird Satz 1 angefügt und wie folgt gefasst:
- „Versorgungsabgaben sind bargeldlos per Überweisung oder durch Lastschriftverfahren zu entrichten.“
41. In § 32 wird im bisherigen Satz 1 (= neuen Satz 2) als neues viertes Wort das Wort „erst“ eingefügt:
- „Die Versorgungsabgabe gilt erst als geleistet, wenn sie auf einem Bank-, Sparkassen- oder Postbankkonto der Versorgungseinrichtung eingegangen ist.“

42. § 33 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) „a) Die Versorgungseinrichtung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen.
- b) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der versicherungsmathematischen Bilanz ein Überschuss, so ist dieser ganz oder teilweise - mindestens 5 v.H. davon - der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 7 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- c) Über die in lit. b) geregelte pflichtgemäße Zuweisung zur Verlustrücklage hinaus, kann der Verwaltungsausschuss durch Beschluss weitere Überschüsse einer Risikoreserve zuweisen, bis Verlustrücklage und Risikoreserve zusammen 12 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht haben. Die Risikoreserve darf insbesondere zur Auffüllung der Deckungsrückstellung wegen erwarteter Änderungen der Rechnungsgrundlagen oder zum Ausgleich von Zinsschwankungen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme der Risikoreserve ist auch dann zulässig, wenn sowohl die Risikolage als auch die geltenden Solvabilitätsvorschriften dies erlauben.
- d) Der verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Leistungsverbesserungen zuzuweisen, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen.
- e) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Risikoreserve, sodann aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung und - soweit diese nicht ausreichen - aus der Verlustrücklage zu decken.“

43. § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angestellte Ärzte/Ärztinnen, die keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt haben, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 3/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages gemäß §§ 157 und 159 SGB VI.“

44. § 34 a Absatz 2, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei der Versorgungseinrichtung können Ärzte/Ärztinnen nachversichert werden,“

45. § 34 a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der/Die Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied der Versorgungseinrichtung.“

46. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Versorgungseinrichtung obliegt die allgemeine Aufklärung der Mitglieder der Versorgungseinrichtung und der Rentner/Rentnerinnen dieser Einrichtung über ihre Rechte und Pflichten.“

47. § 42 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Abänderung der Bestimmung des § 6 (3) b) und c) können Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die als Beamte/Beamtinnen oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung auf Antrag freiwillig beitreten.“

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.
Düsseldorf, den 19.01.2018

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Steenken)

Ausgefertigt am:
Düsseldorf, den 25.01.2018

Ärztekammer Nordrhein

Rudolf Henke
(Präsident)



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **Amtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tage nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den Amtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten oder Psychotherapeuten** mit der geltenden **Bewerbungsfrist** ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von **Zulassungsbeschränkungen** auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).